

SATZUNG DES WIRTSCHAFTS-FÖRDERUNGS-VERBANDES WASSERBURG EV

Beschlossen am: 08.02.2001

I. Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr und Zweck des Vereins

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- 1.1 Der „Wirtschaftsförderungsverband Wasserburg e.V.“ – im nachfolgenden als Verein bezeichnet – ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Rosenheim erstmalig am eingetrag.
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist in 83512 Wasserburg/Inn
- 1.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins, Verwendung von Gewinnen und Tätigkeiten für den Verein

- 2.1 Der Verein setzt sich die Aufgabe:
 - a) die Förderung des wirtschaftlichen Lebens und die Erhaltung und den Ausbau der Zentralität der Stadt Wasserburg als Mittelzentrum
 - b) Zusammenarbeit mit der Stadt Wasserburg
 - c) der Herausgabe von Publikationen, Veranstaltungen
 - d) Förderung des Erfahrungsaustausches zwischen den Mitgliedern und die Wahrnehmung und Förderung des wirtschaftlichen Lebens in der Stadt Wasserburg.
- 2.2 Er verfolgt diese Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken auf gemeinnütziger Grundlage im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung, und zwar insbesondere dadurch, dass er den Mitgliedern sein gesamtes Vermögen und seine gesamten Möglichkeiten zur Verfügung stellt.
- 2.3 Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als solche auch keine sonstigen Zuwendungen, außer für den unter 2.1 genannten Zweck, aus den Mitteln des Vereins erhalten.
- 2.4 Sie erhalten bei Auflösung des Vereins nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer geleisteten Bar- und Sacheinlagen zurück.
- 2.5 Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Falls jedoch die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, so kann ein unbedingt notwendiges Hilfspersonal für Büro und Veranstaltungen angestellt werden. Für diese Geschäfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.
- 2.6 Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Ausgaben und Vergütungen

- 3.1 Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Verwendung des Vermögens nach Auflösung des Vereins

- 4.1 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Bar- und Sacheinlagen der Mitglieder übersteigt, an die Stadt Wasserburg zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke.
- 4.2 Andere Beschlüsse der Auflösungsversammlung über die künftige Verwendung des Vermögens haben nur Gültigkeit, wenn durch das zuständige Finanzamt bestätigt wird, dass hierdurch die Bestimmungen der Gemeinnützigkeitsverordnung nicht verletzt werden.

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 5 Ordentliches Mitglied

- 5.1 Die ordentliche Mitgliedschaft ist die normale Mitgliedschaft beim Verein.
- 5.2 Alle mit dem wirtschaftlichen Leben und der zentralörtlichen Funktion der Stadt Wasserburg verbundenen Einzelpersonen als Firmeninhaber, freiberuflich Tätige oder Angestellte mit leitenden Tätigkeiten können Mitglied sein.
- 5.3 Ordentliche Mitglieder genießen sämtliche Rechte und haben alle Pflichten dem Verein gegenüber zu erfüllen.

§ 6 Aufnahme

- 6.1 Die Mitgliedschaft ist persönlich und wird auf Antrag erworben.
- 6.2 Über den Antrag und die Annahme entscheidet der Vorstand.
- 6.3 Bei Ablehnung durch den Vorstand entscheidet auf Antrag die nächste ordentliche Mitgliederversammlung über die Aufnahme.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

- 7.1 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Verabschiedung oder Ausschluss aus dem Verein.
- 7.2 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige mittels eingeschriebenen Briefes an den Vorstand. Er ist nur bis zum 30.06. zum Ende des Jahres zulässig.
- 7.3 Sämtliche bis dahin fällig gewordenen Beiträge, Umlagen oder sonstige beschlossene Leistungen bzw. Gebühren sind für das laufende Geschäftsjahr noch zu erbringen.

- 7.4 Der Ausschluss eines Mitglieds wird vom Vorstand mit 2/3-Mehrheit beschlossen. Sie ist zulässig, wenn das Mitglied mit der Zahlung von Beiträgen oder sonstigen Leistungen an den Verein trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand ist oder wenn das Mitglied den Zwecken, Beschlüssen und Interessen des Vereins vorsätzlich und beharrlich zuwiderhandelt oder das Ansehen des Vereins gefährdet.
- 7.5 Zwischen den beiden Mahnungen muss ein Zeitraum von mindestens 3 Wochen liegen. Die erste ist eine Woche nach Fälligkeit der Schuld zulässig, die zweite muss die Androhung des Ausschlusses enthalten.
- 7.6 Der Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben und zu begründen. Das Mitglied kann binnen zwei Wochen nach Zugang des Beschlusses Berufung durch schriftlichen Antrag beim Vorstand einlegen. Der Vorstand legt die Berufung zur endgültigen Beschlussfassung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vor, die nicht früher als 6 Wochen nach dem Zugang der Berufung stattfindet.

III. Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8 Beitrag

- 8.1 Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Jahresbeiträge, deren Höhe bzw. Umfang die Mitgliederversammlung festsetzt. Von neu eingetretenen Mitgliedern kann eine Aufnahmegebühr, deren Mindesthöhe die Mitgliederversammlung bestimmt, erhoben werden.
- 8.2 Der Vorstand ist in besonderen Fällen auf Antrag berechtigt, den Beitrag, die Umlage, die Aufnahmegebühr und evtl. Verzugszinsen zu ermäßigen oder zu erlassen.
- 8.3 Der Jahresbeitrag wird spätestens am 31. März des laufenden Geschäftsjahres fällig, es sei denn, dass besondere Abmachungen mit dem Vorstand, z. B. über ratenweise Zahlung, vorher getroffen wurden. Die Aufnahmegebühr ist mit der Aufnahme fällig. Der Jahresbeitrag ist in voller Höhe bei Aufnahme bis zum 31. Juli fällig, bei Aufnahme bis zum 30. November die Hälfte des Jahresbeitrages. Aufnahmen im Dezember finden grundsätzlich per 01. Januar des neuen Geschäftsjahres statt. Die Beiträge und etwaige Umlagen von Neumitgliedern sind jeweils 30 Tage nach Aufnahme zur Zahlung fällig.
- 8.4 Kommt ein Mitglied mit seinen fälligen Zahlungen mehr als 2 Monate in Rückstand, so hat er hieraus 2 % Zinsen über dem jeweiligen Diskontsatz der Landeszentralbank zu bezahlen

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 9.1 Alle Mitglieder des Vereins haben gleiche Rechte. Das Stimmrecht ruht bei der Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte oder Streitigkeiten zwischen Mitglied und Verein. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Einrichtungen und Vorteilen des Vereins teilzunehmen.
- 9.2 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung einzuhalten, sowie den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.
- 9.3 Die Mitglieder sind, wie alle Organe des Vereins, verpflichtet, über alle ihnen bekannt werdenden internen Geschäftsvorgänge von Firmen der Mitglieder Verschwiegenheit zu bewahren.

IV. Verwaltung des Vereins

§ 10 Vorstand

- 10.1 Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden und einem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Schatzmeister und bis zu weiteren sechs Beisitzern.
- 10.2 Mitglied des Vorstands kann nur ein ordentliches Mitglied werden.
Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes einzelne von ihnen, für ihr Amt von der Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) für die Dauer von 2 (zwei) Jahren in geheimer Wahl gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ausgenommen der Vorsitzende, so haben die verbleibenden Vorstandsmitglieder das Recht, aus dem Kreis der Mitglieder bis zur nächsten Hauptversammlung ein Ersatzvorstandsmitglied zu wählen. In dieser Hauptversammlung ist für die restliche Wahlperiode eine Nachwahl durchzuführen. Scheidet der Vorsitzende während der Wahlperiode aus, so muss spätestens 2 Monate nach seinem Ausscheiden von einer außerordentlichen oder ordentlichen Generalversammlung für die restliche Wahlperiode eine Nachwahl stattfinden.
- 10.3 Der Vorstand leitet die gesamte Tätigkeit des Vereins.
- 10.4 Der Verein wird nach außen in allen Rechtsgeschäften durch den ersten Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister jeweils einzeln vertreten.
- 10.5 Der Vorsitzende leitet die Versammlungen und Sitzungen der Organe, bei seiner Verhinderung eines der Vorstandsmitglieder.
- 10.6 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die eines Stellvertreters.

V. Mitgliederversammlung

§ 11 Ausschüsse

- 11.1 Für bestimmte Zwecke kann der Vorstand zu seiner Unterstützung Ausschüsse einsetzen und beruft dazu einen Ausschussvorsitzenden, der seinerseits weitere Ausschussmitglieder berufen kann.
- 11.2 Dem Ausschuss können eigenverantwortlich Aufgaben übertragen werden.
- 11.3 Zum Abschluss von Rechtsgeschäften sind die Ausschüsse nicht befugt.
- 11.4 Die Ausschussvorsitzenden können zur Vorstandssitzung beratend beigezogen werden.

§ 12 Arten der Mitgliederversammlung

- 12.1 Ordentliche Mitgliederversammlung (ordentliche Hauptversammlungen).
- 12.2 Außerordentliche Mitgliederversammlungen (außerordentliche Hauptversammlung).
- 12.3 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

§ 13 Ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung)

- 13.1 Mindestens einmal jährlich wird vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 13.2 Die Mitglieder sind schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vorher hierzu einzuladen. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) ist beschlussfähig.
- 13.3 Über den Verlauf und die Ergebnisse der Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) ist ein vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnetes Protokoll anzufertigen.
- 13.4 Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Diese ist nicht übertragbar.

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Regelmäßiger Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) sind:

- 14.1 der Geschäftsbericht des Vorstandes,
- 14.2 die Entlastung des Vorstandes,
- 14.3 die Wahlen zum Vorstand (alle zwei Jahre)m
- 14.4 die Wahl von zwei Kassenprüfern und einem Stellvertreter,
- 14.5 die Festsetzung der Mitgliederbeiträge und die Aufnahmegebühr, sowie sonstiger eventueller Umlagen,
- 14.6 Beschlussfassung über Satzungsänderung und die freiwillige Ablösung des Vereins,
- 14.7 Beratung und Beschlussfassung auf alle vom Vorstand vorgelegten Fragen, sowie vom Vorstand abgelehnte Mitgliedsaufnahmeanträge.
- 14.8 Für die ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) sind mit der Einladung die Erfolgsrechnung für das vergangene Geschäftsjahr und evtl. Änderungsvorschläge für die Satzung mit zu übersenden.
- 14.9 Anträge der Mitglieder, über die in der Hauptversammlung beraten werden soll, sind dem Vorstand Spätestens 10 Tage vor dem Tage der Versammlung (Eingangsdatum) schriftlich mit kurzer Begründung bekanntzugeben.

- 14.10 In jeder Mitgliederversammlung kann auch über Anträge Beschluss gefasst werden, die nicht in der Tagesordnung bekanntgegeben worden sind, wenn die einfache Mehrheit des Vorstandes zustimmt.
- 14.11 Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die eines stellvertretenden Vorsitzenden.
- 14.12 Bei der Wahl des Vorstandes ist ein Wahlausschuss zu wählen, bestehend aus einem Wahlleiter, in der Regel das älteste anwesende Mitglied der Mitgliederversammlung, und zwei Helfern.
- 14.13 Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen Gelten als ungültige Stimmen.
- 14.14 Stimmberechtigt in der ordentlichen Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) sind nur diejenigen ordentlichen Mitglieder, die den Beitrag für das laufende Kalenderjahr bezahlt haben oder denen er vom Vorstand erlassen oder gestundet ist.

§ 15 Die außerordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung)

- 15.1 In dringenden Fällen können außerordentliche Mitgliederversammlungen stattfinden. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann vom Vorstand mit 2/3-Mehrheit oder 1/5 der Mitglieder verfügt werden, wenn sie diese schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.
- 15.2 Für die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die gleichen Vorschriften wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.
- 15.3 In besonderen Fällen kann jedoch die Ladungsfrist des § 14.2 auf 7 Tage abgekürzt werden. In der außerordentlichen Mitgliederversammlung können Beschlussfassungen dieselben Punkte betreffen, die auch Gegenstand der Hauptversammlung sind, insbesondere die Wahl des Vorstandes.
- 15.4 Wird aus besonderen Gründen während der laufenden Wahlperiode der Gesamtvorstand durch eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung neu gewählt, so bezieht sich deren Amtszeit auf die nachfolgenden zwei Jahre. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 10 entsprechend.
- 15.5 Zur Ausübung des Wahlrechts in der außerordentlichen Mitgliederversammlung ist es, genauso wie in der ordentlichen Mitgliederversammlung, erforderlich, dass der fällige Beitrag und evtl. Aufnahmegebühren für das laufende Jahr bezahlt sind. Falls im Geschäftsjahr noch kein Beitrag fällig geworden ist, muss der Beitrag des vergangenen Jahres bezahlt sein,, sofern er nicht gestundet oder erlassen wurde.

§ 16 Satzungsänderungen

- 16.1 Satzungsänderungen können in der ordentlichen wie auch in der außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 16.2 Änderungen der Satzung erfordern eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der erschienenen ordentlichen Mitglieder.

§ 17 Auflösung des Vereins

- 17.1 Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen wie auch in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 17.2 Die Einladung muss jeweils ausdrücklich auf die Auflösung des Vereins als Zweck der Versammlung hinweisen.
- 17.3 Der Verein ist aufgelöst durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn $\frac{3}{4}$ der erschienen stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

Wasserburg/Inn, den

Wirtschafts-Förderungs-Verband Wasserburg e.V.

Diese Satzung ist in das Vereinsregister Band im Amtsgericht Rosenheim eingetragen worden.